



Berufsgruppenverzeichnis zur Unfallversicherung

Maßgebend für die Einstufung ist die tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit bzw. Beschäftigung, nicht der erlernte Beruf. Übt eine Person Tätigkeiten der Gefahrengruppe A und der Gefahrengruppe B aus, so ist die Gefahrengruppe B maßgebend. Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr entfällt die Einstufung nach Gefahrengruppen. Personen, die sich in der Ausbildung befinden, sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Gefahrengruppe A

Personen, die

- kaufmännisch, verwaltend, planend, gestaltend, lehrend im Innen- oder Außendienst der Wirtschaft bzw. Verwaltung (einschl. Verwaltung in Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll, Polizei, Justiz, Feuerwehr) tätig sind.
- leitend oder aufsichtführend im Betrieb oder auf Baustellen (einschl. aufsichtführende Meister) tätig sind.
- im Verkauf, in der Datenerfassung bzw. Datenverarbeitung (EDV-Bereich), im Gesundheitswesen, in der Schönheitspflege tätig sind.
- Anlagen/Maschinen elektronisch steuern.
- keine berufliche Tätigkeit/Beschäftigung ausüben.
- Hausfrauen, Rentner, Pensionäre, Schüler sind.

Zum Beispiel: Anwendungsprogrammierer, Apotheker, Arbeitssuchende, Ärzte der Humanmedizin, Bankkaufleute, Bauingenieure, Bauzeichner, Betriebsleiter, Betriebswirte, Bürokaufleute, Elektroniker, Erzieher, Groß- und Einzelhandelskaufleute, Kosmetiker, Lehrer (Ausnahme: Sportlehrer), Messtechniker, pharmazeutisch-technische Assistenten, Sozialversicherungsfachangestellte, Systemadministratoren, Unternehmensberater, Verwaltungsangestellte

Gefahrengruppe B

Personen, die

- körperliche (auch sportliche) oder handwerkliche Berufsarbeit verrichten (einschl. mitarbeitende Meister).
- Holz, Metall, Kunststoff, Steine, Erde be- oder verarbeiten.
- mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen arbeiten.
- Maschinen bedienen, einrichten, warten oder reparieren.
- Tiere behandeln oder pflegen.
- im Truppen-, Einsatz- und Vollzugsdienst bei Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll, Polizei, Justiz und Feuerwehr tätig sind.

Zum Beispiel: Bäcker, Baumaschinenführer, Berufsfeuerwehrleute, Berufs-/Zeitsoldaten, Chemiefacharbeiter, Elektriker, Industriemechaniker, Klempner, Kunststoffverarbeiter, Maschinenbauer, Maurer, Metallbauer, Polizisten, Sportlehrer, Steinmetze, Tierärzte, Tierpfleger, Tischler



Berufsgruppenverzeichnis zur Unfallversicherung

Besondere Hinweise:

Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche können in der Kinderunfallversicherung versichert werden – bis zum 18. Lebensjahr. Das gilt auch, wenn sie schon berufstätig sind. Über den Wechsel in die Erwachsenenunfallversicherung informieren wir automatisch.

Nicht versicherbare Personen:

Nicht versicherbar sind Personen, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in Pflegegrad 3 eingestuft werden können. Im Unfall-Schutzbrief ist dies bereits ab Pflegegrad 2 der Fall. Für diese Personen besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn für sie Beiträge gezahlt werden.

Nicht versicherbare Berufe:

Sprengpersonal (einschl. Munitionssuche und -räumung), Taucher, Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Artisten, Tierbändiger werden grundsätzlich nicht versichert.